



Sitzung vom

15. Dezember 2015

Mitgeteilt den

17. Dezember 2015

Protokoll Nr.

1077

Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Zillis-Reischen

An der Gemeindeversammlung vom 30. September 2015 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde Zillis-Reischen einer Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Zillis-Reischen (GStG) zugestimmt. Mit der Revision werden verschiedene formelle und materielle Anpassungen vorgenommen.

Die Regierung zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG, BR 720.200) bedürfen kommunale Steuererlasse der Genehmigung durch die Regierung. Die Genehmigung ist konstitutiver Natur.
2. Nach Art. 21 Abs. 5 lit. a GKStG darf der Steuersatz bei der Erbanfall- und Schenkungssteuer der Gemeinde für den elterlichen Stamm 5 % nicht übersteigen. Zum elterlichen Stamm gehören vor allem die Eltern sowie die Geschwister und Nichten bzw. Neffen.

Gemäss Art. 8 lit. d GStG sind die Eltern und Grosseltern des Erblassers von der Erbanfall- und Schenkungssteuer befreit. In Art. 9 Ziff. 5 lit. a GStG wird lediglich der Steuersatz für die übrigen Begünstigten in der Höhe von 15 % geregelt, nicht hingegen der Steuersatz für den elterlichen Stamm. Nach Art. 31 Abs. 2 GKStG finden die Bestimmungen des GKStG direkte Anwendung und derogieren abweichende Regelungen der Gemeinden. Somit wird im vorliegenden Fall Art. 21 Abs. 5 lit. a GKStG direkt angewendet, womit der Steuersatz für den elterlichen Stamm 5 % beträgt.

3. Die Regierung hat auch die übrigen revidierten Bestimmungen des GStG auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüft und dabei festgestellt, dass sie nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, weshalb ihnen die Genehmigung zu erteilen ist.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Teilrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Zillis-Reischen vom 30. September 2015 wird genehmigt. Art. 21 Abs. 5 lit. a GKStG wird direkt angewendet, so dass der Steuersatz für den elterlichen Stamm 5 % beträgt. Art. 9 Ziff. 5 GStG ist von der Gemeinde im Rahmen einer künftigen Teilrevision im Sinne der Erwägungen zu ändern.
2. Mitteilung an die Gemeinde Zillis-Reischen, Hauptstrasse 28, 7432 Zillis-Reischen, an das Amt für Gemeinden und an die Kantonale Steuerverwaltung, unter Beilage je eines mit dem Genehmigungsvermerk der Regierung versehenen Gesetzes.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen